

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Ziele und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

Bürgerinitiative „Strabs-BW2026“ (e.V.i.Gr.)

Zweck des Vereins:

Der Hauptzweck ist die Abschaffung der einmaligen oder wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge auf kommunaler Ebene in der Stadt Bad Wildungen und deren Ortsteilen, rückwirkend zum 01.01.2026.

Dieses beinhaltet alle bereits beschlossenen und im Bau befindlichen Vorhaben im Bereich Straßenausbau, die zum 01.01.2026 noch nicht abgerechnet waren.

Die Initiative reagiert auf die Erhebung von Beiträgen, die Kommunen nach den Kommunalabgabengesetzen (KAG) der Bundesländer erheben.

Die Kosten für den Straßenbau, Sanierung und Instandhaltung müssen von der Allgemeinheit getragen werden und nicht, wie derzeit, von wenigen Anliegern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sitz des Vereins ist 34537 Bad Wildungen

§ 2 Ziele und Zweck:

- Abschaffung der Straßenbeiträge oder Neuregelungen der Beitragssatzung.
- Mitwirkung, Unterstützung bei Finanzierung des Straßenbaus über den allgemeinen Haushalt (Steuern) statt durch direkte Anliegergebühren.
- Aufklärung und Beratung von betroffenen Eigentümern.

Die Mitglieder unterstützen das Ziel und das Bestreben unverzüglich den Status als gemeinnütziger eingetragener Verein (e.V.) zu erlangen*

*Wird beim Amtsgericht Fritzlarn in das Vereinsregister eingetragen.

Weitere Maßnahmen zur Zweckverwirklichung

Öffentlichkeitsarbeit

Petitionen

(Presse, Rundfunk, Social Media, usw.)

Aktionen sowie öffentliche Veranstaltungen

Unterschriftensammlungen.

§ 3 Interessenvertretung:

Gemäß der Satzung werden der/die erste und zweite Vorsitzende sowie, nach Vereinbarung, weitere Vorstandsmitglieder ernannt, um die Interessen des Vereins gemeinsam zu vertreten.

Über Entscheidungen im Aufgabenbereich (Ressorts) entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann aber nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung über grundlegende oder weitreichende Entscheidungen beschließen, die über das übliche Tagesgeschäft hinausgehen.

Einzelaktionen von Mitgliedern im Namen unseres Vereins wie Demos oder Unterschriftenaktionen usw. sind ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zulässig.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient als Kontrollorgan des Vereins und übt die zentrale Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand aus.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.

Abweichungen vom Zeitplan der Mitgliederversammlungen sind nach einer Vorstandssitzung möglich, falls erforderlich. Der genaue Termin der Versammlung wird durch den Vorstand beschlossen.

Datum und Tagungsordnungspunkte der Mitgliederversammlung werden 3 Monate im Voraus per E-Mail und auf der Website des Vereins bekannt gegeben.

Außer in dringenden Fällen, in denen der Termin verschoben werden muss, kann die Einladung auch kurzfristig (14 Tage im Voraus) versendet werden.

Bei Dringlichkeit kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

Die Einladung dazu kann kurzfristig (14 Tage vorher) erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Anträge von Mitgliedern müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 5 Vorstand

Gemäß § 26 Absatz 1 BGB muss der Vereinsvorstand aus mehreren Personen bestehen, von denen jede ihr eigenes Amt einnimmt.

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und des Schriftführers.

1. Schriftführerin/Schriftführer

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

Bei Geschäften nach § 181 BGB, also Verträgen zwischen Vorstandsmitglied und Verein, ist dieser durch andere Vorstandsmitglieder oder durch Satzungsbefreiung zu vertreten.

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen befugt.

Ein Kassenprüfer muss gewählt werden, um die Buchhaltung und die Geschäftsvorgänge zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer sind Mitglieder, aber nicht Mitglieder im Vorstand.

Der gewählte Vorstand übt die Vorstandsarbeit über die Dauer von 2 Jahren aus.

Der ausscheidende Vorstand muss in der Mitgliederversammlung entlastet und der neue gewählt werden.

Die Wahl kann per Handzeichen oder geheim erfolgen.

Vorab ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

Vorstandsmitglieder können mehrmals wiedergewählt werden.

Zur Handlungsfähigkeit des Vereins wird ein Bankkonto eröffnet.

Bankvollmacht für alle Bankgeschäfte besteht nur für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassenswart.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte mit den Kernaufgaben wie die Repräsentation der Bürgerinitiative gegenüber Behörden, Medien und der Öffentlichkeit.

Anderen Mitgliedern ist dieses nur nach Absprache und Einverständniserklärung des Vorstandes gestattet.

Der Vorstand ist für die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Haftung des Vorstandes

Ausschließlich im Fall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden haften Vorstand, Vereinsorgane oder ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder persönlich mit Ihrem Privatvermögen.

Vereinshaftung:

Der Verein haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich nur durch Spenden und erhebt keine Mitgliederbeiträge.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wir finanzieren unsere Projekte durch freiwillige Geld- oder Sachspenden.

Geldspenden in Form von Bargeld sind unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Satzungsmäßige Mittel sind u.a. Versicherungsbeiträge, die den Verein oder den Vorstand vor persönlicher Haftung schützen. Mitglieder auch Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied: kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden; unter 18 mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- 2.) Fördernde Mitglieder: können Vereine, Gesellschaften und juristische Personen werden.
- 3.) Eine Aufnahme erfolgt nur schriftlich per Antrag, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.) Ehrenmitglieder: werden aufgrund besonderer Verdienste ernannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Gründe für Austritt sind Kündigung, Tod oder Ausschluss sowie Vereinsauflösung.

Austritt durch Kündigung ist zum Jahresende schriftlich mit 3 - monatiger Frist möglich.

Ausschluss erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten. Dieser wird durch den Vorstand ausgesprochen. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss schriftlich, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung gemeinsam darüber entschieden.

§ 9 Datenschutz

Speicherung personenbezogener Daten gemäß gesetzlichen Vorgaben.

Löschung nach Austritt, mit steuerrechtlichen Ausnahmen. Datengeheimnis für alle Beteiligten.

§ 10 Auflösung des Vereines

Ist das Hauptziel des Vereines erreicht, (Abschaffung der Straßenbeiträge für Bad Wildungen) erfolgt die Auflösung.

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, eine Mehrheit von über 50 % der Anwesenden ist nicht erforderlich.

Es folgt eine Liquidation, bei der Verbindlichkeiten beglichen werden, und eine einjährige Sperrfrist, bevor der Verein endgültig aus dem Vereinsregister gelöscht wird. Liquidatoren sind 1. oder 2. Vorsitzender.

Nach dem Sperrjahr werden noch vorhandene Mittel dem Tierschutzverein Bad Wildungen und Umgebung e.V. und Alt Wildunger Bürgerverein e.V. zu gleichen Teilen als Spende übergeben.

Unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Inkrafttreten der Satzung nach Beschluss am **03.03.2026**
Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder

- 1.) Hanno Münzner**
- 2.) Sonja Schulte**
- 3.) Olga Gebel**
- 4.) Anja Minke**
- 5.) Werner Ott**
- 6.) Tatjana Fogt**
- 7.) Lorena Riehl**

